Amtsblatt



für die Stadt Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

21. Jahrgang

Nauen, den 22. Dezember 2014

Nummer 6





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 08.12.2014	
- Haushaltssatzung für die Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2015	
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 0011/93 "Stadtrandsiedlung" – 2. Änderung (Geschossigkeit/ Baufelder)	Seite 4
Bebauungsplan NAU 33/97 "Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost" – 5. Änderungsverfahren (Erweiterung) – Betailigung der Öffentlichte S. 2 (2) ReuCR. Retailigung der Öffentlichte S. 2 (2) ReuCR.	Coito E
Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB	
"Industrie- und Gewerbegebiet Nauen Ost" – 5. Änderungsverfahren – Erweiterung) –	
Änderungsbeschluss – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB	Seite 6
Bebauungsplan "Wohngebiet Westliche Ludwig-Jahn-Straße" der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss	Seite 6
Öffentliche Zahlungserinnerung Steuern und Gebühren für das I. Quartal 2015	
- Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes - Nauen, Holzmarktstraße	
- Nachruf	Seite 7
örr att bol at bol	
Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen	
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:	
Bodenordnungsverfahren Feldlage Tietzow (VerfNr. 1-001-C) — Schlussfeststellung	Soita 8
Doubliotuliuligsvertaliteti i etulage tietzow (verttvi. 1-001-0) – ociliussieststellulig	
B – NICHTAMTLICHER TEIL	
Lokalnachrichten	
Control at in any in Manager day Charle	C-:+- 0
Gratulationen im Namen der Stadt Kooperationsvereinbarung zwischen Kita Kinderland und Dr. Georg Graf von Arco Oberschule	
Kooperationsvereinbarding zwischen Kita Kinderland und Dr. Georg Graf von Arco oberschule Kalender "Nauen 2015" erhältlich	
Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	
Auswertung Planübung mit dem Szenario eines 48-stündigen Stromausfalls	
- Fundhund	
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung	
- Sprechzeiten des Stadtförsters	
- Redaktionstermine Amtsblatt 2015	Seite 14
Das Bürgerbüro informiert	
One and the second of the Discondition and Helich	C-:+- 14
Organspendeausweise im Bürgerbüro erhältlich Mobiler Bürgerdienst 2015 mit Tourenplan	
Öffnungszeiten zum Jahreswechsel	
— Offidingszeiten zum Gameswechsei	
Das Kulturbüro informiert	
- Sandmann-Ausstellung in der Galerie am Blauen Haus	
- Veranstaltungskalender Januar bis März 2015	Seite 17
Vanaina Mankiinda	
Vereine/Verbände	
Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände	Spite 25
— veralistatungspiane und ivittendingen verschiedenster vereine und verbande	
Mitteilungen der Kirche	
	
- Gottesdienste und Veranstaltungen	Seite 28
Sonstiges	
labana kan Hafall Hilfa a Vasalla asasa Dafasa Kin Nasara	0 1 00
 Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. stellt neuen Rufbus für Nauen vor Deutsches Rotes Kreuz: DRK-Blutspendedienste – Blutspendetermine im Havelland 	
— Dealsones Holes Kieuz. Dink-Dialspenaeaienste — Dialspenaetennine IIII Advendia	งะแย งบ



- Amtlicher Teil -

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 8. Dezember 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

0074 Einwohnerantrag - Rücknahme der ersatzlosen Kündigung des Nutzungsvertrages für das "Haus der Begegnung" gegenüber Mikado e.V. Der Einwohnerantrag wurde von den Vertrauenspersonen zurückgezo-

0063 Grundsatzbeschluss "Familien- und Generationenzentrum Nauen"

Beschluss-Nr.: 041/2014

0064 Antrag der Fraktion Frischer Wind für Nauen und Ortsteile/Piraten -Weiterführung des Bundesprojektes "Mehrgenerationshaus" im Haus der Begegnung

Beschluss-Nr.: 042/2014 0055 Haushalt der Stadt Nauen 2015 Beschluss-Nr.: 043/2014

0072 Überplanmäßige Aufwendungen Haushaltsjahr 2015

Beschluss-Nr.: 044/2014

0056 Förderung von Projekten der Kulturarbeit für das Jahr 2015

Beschluss-Nr.: 045/2014

0068 Wahl der Schiedsperson für die Stadt Nauen

Beschluss-Nr.: 046/2014

0066 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse der Gemeinde Brieselang durch das RPA Nauen

Beschluss-Nr.: 047/2014

0067 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse der Gemeinde Schönwalde-Glien durch das RPA Nauen

Beschluss-Nr.: 048/2014

0052 B-Plan NAU 0011/93 "Stadtrandsiedlung", 2. Änderung Abwägungsund Satzungsbeschluss

Beschluss-Nr.: 049/2014

0050 NAU 33/97 "Industrie-und Gewerbegebiet Nauen-Ost" 5. Änderungsverfahren (Erweiterung), Offenlagebeschluss

Beschluss-Nr.: 050/2014

0051 Flächennutzungsplanverfahren (FNP) Änderungsverfahren zum B-Plan GE Ost 5. Änderung, Änderungsbeschluss, Offenlagebeschluss

Beschluss-Nr.: 051/2014

0049 Bebauungsplan "Wohngebiet Westliche Ludwig-Jahn-Straße": Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr.: 052/2014

0069 Grundstücksangelegenheit - Verkauf des Grundstücks in Markee, Flur 6 Flurstück 153 1. Änderung des Beschlusses Nr. 4/2014 vom 28.07.2014 Hauptausschuss

Beschluss-Nr.: 053/2014

0073 Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter/in FB Bildung und Soziales

Beschluss-Nr.: 054/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

0070 Grundstücksangelegenheit - Verkauf des Grundstücks an den Kiezgärten in der Gemarkung Berge, Flur 6, Flurstück 48 (Teilfläche)

Beschluss-Nr.: 055/2014

0071 Grundstücksangelegenheit - Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 8, Flurstücke 30/2 und 31/1

Beschluss-Nr.: 056/2014

Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt mit den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 28.845.400 EUR ordentlichen Aufwendungen auf 28.845.400 EUR außerordentlichen Erträge auf 0 EUR außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 28.782.600 EUR 30.279.100 EUR Auszahlungen auf festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 26.636.600 EUR Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 25.954.700 EUR Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.146.000 EUR Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.304.700 EUR Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.019.700 EUR Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke

425 v.H.

0 EUR

0 EUR

(Grundsteuer B) 2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.



- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EUR

und

c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Aufwand ohne Auszahlung ist nicht erheblich.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 400.000 EUR

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.
- 5. Die Wertgrenze für geringfügige Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 KomHKV wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

ξ6

Entfällt

Nauen, 09. Dezember 2014

Detlef Fleischmann Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich mittelfristigem Finanzplan für den Planungszeitraum 2016-2018 ist aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 10.09.2014

Dr. Marion Grigoleit Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich mittelfristigem Finanzplan für den Planungszeitraum 2016-2018 ist festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nauen, 16.11.2014

Detlef Fleischmann Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2015 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2016 - 2018 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 08.12.2014 unter der Beschlussnummer 043/2014 beschlossen

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflich-

Die vorstehende Haushaltssatzung 2015 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 09.12.2014

Detlef Fleischmann Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan NAU 0011/93 "Stadtrandsiedlung", 2. Änderung (Geschossigkeit/Baufelder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 den Bebauungsplan NAU 0011/93 "Stadtrandsiedlung", 2. Änderung (Geschossigkeit/Baufelder), mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die Flurstücke 170 (teilw.), 172-206, 207 (teilw.), 210-221, 222/1, 223/1, 224-229, 231-246, 247/1, 247/2, 248, 250-252, 253/1, 253/2, 254-257, 259-261, 262/1, 262/2, 263-343, 344/1, 344/2, 345-375, 376/1, 376/3, 377/1, 378-386, 388-390, 446/1-446/7, 447 (teilw.), 448 (teilw.), 458, 459, 488-494, 496/2, 499, 500,502-505, 537-546, 548, 554-565, 623-625, 673, 681, 682, 686, 687, Gemarkung Nauen, Flur 10, mit einer Größe von ca. 26,3 Hektar.

Er wurde gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan (Ursprungsplan) reduziert und umfasst nur noch den direkten Siedlungsbereich einschließlich der Fläche des Spielplatzes "Am Bogen". (siehe Plan).

Der Bebauungsplan NAU 0011/93 "Stadtrandsiedlung", 2. Änderung (Geschossigkeit/Baufelder) der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen:

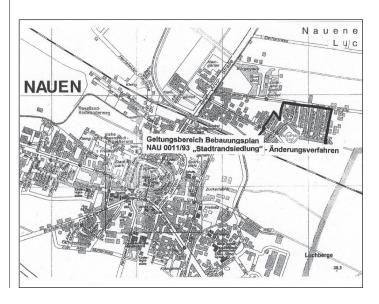
Demnach werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Bebauungsplan NAU 33/97 "Industrie- und Gewerbegebiet Nauen Ost", 5. Änderungsverfahren (Erweiterung) – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst. Der Plan wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13(2) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Offenlage des Entwurfs des B-Planes NAU 33/97 "Industrie- und Gewerbegebiet Nauen Ost" 5. Änderungsverfahren (Erweiterung)" und die Begründung mit der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und der textlichen Festsetzungen (Anlage Plan) werden in der Zeit vom **05.01. bis einschl. 05.02.2015** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30 – 12.00 und 13.30 – 15.00 Uhr

Di. 8.30-12.00 und 13.30-17.00 Uhr

Mi. 8.30-12.00 und 13.30-15.00 Uhr

Do. 8.30 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

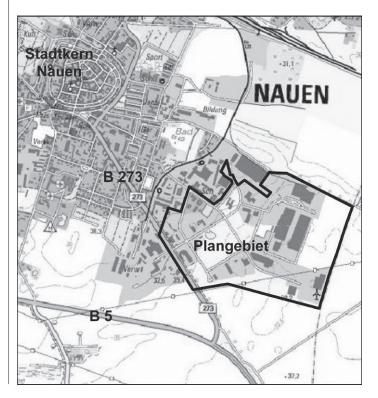
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App (Zimmer 14) zur Verfügung.

Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit

mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.





Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nauen und Ortsteile (in Bezug auf den Bebauungsplan NAU 33/97 "Industrie- und Gewerbegebiet Nauen Ost", 5. Änderungsverfahren – Erweiterung-), Änderungsbeschluss – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 den Beschluss über die Änderung des FNP und öffentliche Auslegung des Planentwurfs gefasst.

Die Änderung des FNP erfolgt im Bereich der Gemarkung Nauen Flur 17, Flurstücke 45/5, 46/7, 47/3, 48/8 und 79 (jeweils teilweise).

Das FNP Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13(2) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

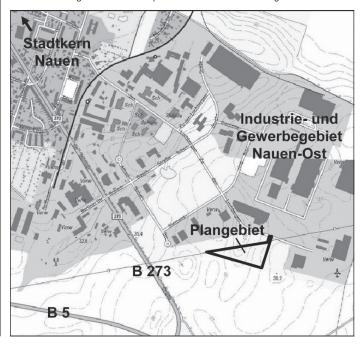
Die Planunterlagen zum FNP-Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan NAU 33/97 "Industrie- und Gewerbegebiet Nauen Ost" 5. Änderungsverfahren (Erweiterung) mit Begründung und der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange werden in der Zeit vom 05.01. bis einschl. 05.02.2015 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30-12.00 und 13.30-15.00 Uhr 8.30-12.00 und 13.30-17.00 Uhr Mi. 8.30-12.00 und 13.30-15.00 Uhr Do. 8.30-12.00 und 13.30-18.00 Uhr

8.30-12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.



Bebauungsplan "Wohngebiet Westliche Ludwig-Jahn-Straße" der Stadt Nauen – **Aufstellungsbeschluss – Offenlage des Vorentwurfes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngebiet Westliche Ludwig-Jahn-Straße" für den Bereich der Gemarkungen Nauen: Flur 10, Flurstücke 99 (tw.), 100 (tw.) und 101(tw) - siehe Anlage - gefasst. Ziel des B-Planes ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung von 3 Einfamilienwohnhäusern. Das Verfahren wird als 2-stufiges Planverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Westliche Ludwig-Jahn-Straße" der Stadt Nauen, einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6 000 m² und liegt nördlich der Ludwig-Jahn-Straße. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschließlich 05.02.2015 in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, im Vorbereich zu Zimmer 14, 1. OG, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr Dienstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr Donnerstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr

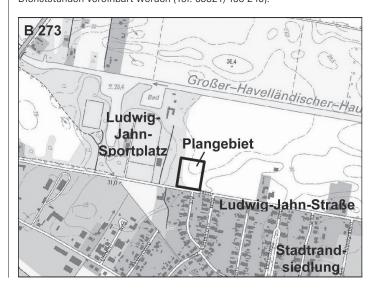
Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Informationen vor.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321/408 240).





Öffentliche Zahlungserinnerung Steuern und Gebühren für das I. Quartal 2015

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das I. Quartal 2015 am 15.02.2015 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2015 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

"Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wurde. Bei regelmäßig wiederkehrender öffentlich-rechtlicher Geldleistung kann die Erinnerung durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen."

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bba).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 EUR abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Kontonummer: 3810109591 **BLZ**: 16050000

DE83 1605 0000 3810 1095 91 **IBAN:**

BIC: WELADED1PMB

Fleischmann Bürgermeister

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Grundstück Holzmarktstraße 5, Flurstück 139/4 der Flur 15 Gemarkung Nauen mit einer Größe von 180 m² zu verkaufen.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 9720,00 EUR zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages. Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Mit dem Gebot ist ein Nutzungskonzept für das Grundstück vorzulegen.

Das Grundstück liegt im Sanierungsgebiet "Altstadt Nauen" sowie im Denkmalbereich. Die Stadt strebt die Schließung der Baulücke an der Holzmarktstraße an. Zu Bebauungs- und Gestaltungsmöglichkeiten können Sie sich beim treuhänderischen Sanierungsträger der Stadt Nauen, Stadtkontor, oder beim Team Stadtplanung in der Stadtverwaltung informieren.

Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufge-

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

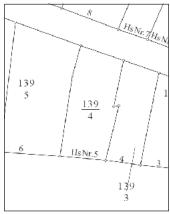
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte mit Angaben zur geplanten Nutzung in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Angebot: Holzmarktstraße 5" an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. Bieterschluss ist der 31.01.2015.





Nachruf

Die Stadt Nauen und der Seniorenrat der Stadt Nauen trauern um Herrn

Wolfgang Kunz.

der nach sehr kurzer, schwerer Krankheit am 22. November 2014 verstarb. Herr Kunz arbeitete seit 2012 im Seniorenrat der Stadt Nauen mit. Er engagierte sich mit viel Freude für die Belange der Seniorinnen und Senioren, hatte Spaß an der ehrenamtlichen Tätigkeit und bereicherte unseren Seniorenrat mit seinem fröhlichen und offenen Wesen.

Wir werden Herrn Kunz in bester Erinnerung behalten.

Detlef Fleischmann Bürgermeister

Erika Pohle Vorsitzende des Seniorenrates der Stadt Nauen



Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren "Feldlage Tietzow" (Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-001-C) – Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren "Feldlage Tietzow", Landkreise Havelland und Oberhavel, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 149 FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner zwei Nachträge sind bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens "Feldlage Tietzow" als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen zwei Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 20. November 2014

Im Auftrag

gez. Großelindemann Referatsleiter Bodenordnung Siegel

Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1990 (GBI. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBI. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794)